

lich oder gar nicht wünschenswerth ist; denn daß es erste Pflicht des Seelsorgers ist, auf Wiedervereinigung der sich scheiden lassen wollenden, oder bereits unrechtmässiger Weise geschiedenen Eheleute hinarbeiten, bevor er sie an das bischöfliche Ehegericht anweist, versteht sich von selbst.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.
Pfarrvikar.

VIII. (Legitimierung eines Kindes.) Claudius, ein protestantischer Jüngling, und Faustina, ein katholisches Mädchen, hatten mitsammen ein Kind erzeugt, welches vom katholischen Pfarrer in X. getauft und als unehelich ins Taufbuch der Pfarre X. eingetragen wurde. Ein paar Jahre nachher schlossen Claudius und Faustina mitsammen eine Ehe, aber nicht vor ihrem katholischen parochus proprius in Y., sondern nur vor dem protestantischen Pastor in Z. Nach Abschluß dieser Ehe erschienen Claudius und Faustina vor dem Pfarrer zu X. und verlangten die Legitimierung ihres Kindes.

Aus Anlaß dieses Falles wollen wir folgende Fragen zu beantworten versuchen:

1. Welche Kinder gelten für illegitim?
2. In welchem Falle und wie können solche Kinder legitimirt werden?
3. Was konnte und mußte der Pfarrer von X. im vorliegenden Falle thun?

Da sowohl das canonische als auch das Civilrecht an die Legitimität eines Kindes gewisse Rechtswohlthaten geknüpft hat, das eine in Bezug auf die Tauglichkeit gewisse kirchliche Rechte und Aemter zu erlangen, das andere in Bezug auf Nachfolge, Erbschaft, Name und Stand u. dgl., so liegt klar am Tage, daß obige Fragen für den Seelsorger von practischer Wichtigkeit sind, zumal derselbe nicht bloß kirchlicher, sondern auch staatlicher Matrifkenführer ist. Im Allgemeinen wird der Seelsorger einerseits bemüht sein, in Ehesachen so vorzugehen, daß womöglich eine vor dem Forum des Staates anerkannte Verbindung zu Stande komme und die daraus hervorgehenden Kinder nicht jener Rechte entbehren, die das bürgerliche Gesetz den ehelichen Kindern gesichert wissen will. Andererseits wird es bei dem jetzigen Stande der Civilgesetzgebung gar leicht vorkommen, daß ein Kind vom Standpuncte des Civilgesetzes als legitim betrachtet wird, das doch kirchenrechtlich weder legitim ist, noch auch legitimirt werden kann. Gehen wir nun nach

diesen kurzen Einleitung zur Beantwortung der ersten obiger Fragen über: Welche Kinder gelten für illegitim?

Illegitim sind nach kirchlichem Rechte alle unehelichen Kinder, d. h. alle jene Kinder, die nicht in einer vor der Kirche giltigen oder wenigstens putativen Ehe erzeugt worden sind. Eine Putativ-Ehe ist eine solche, welche die Contrahenten in dem guten Glauben eingiengen, daß zwischen ihnen kein trennendes Ehehinderniß obwalte, obwohl thatsächlich ein solches vorhanden war. Auch das österreichische Civilgesetz berücksichtigt Putativehen. §. 160 des allg. b. Gesetzbuches sagt: Kinder, die zwar aus einer ungiltigen Ehe erzeugt worden sind, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt. Die Kinder aus einer solchen Ehe gelten für ehelich und legitim, und zwar alle, insoweit sie vor der Nullitätserklärung des kirchlichen Richters erzeugt worden sind.

Es kann öfters ein Zweifel obwalten darüber, ob ein Kind in der Ehe erzeugt worden sei. Sowohl nach kirchlichem Rechte, als auch nach unserm allg. bürgerl. Gesetzbuch steht bei solchem Zweifel die Präsuntion für die eheliche Abkunft, bis das Gegentheil sicher erwiesen ist.

Nach kanonischem Recht hat der Rechtsatz: *Pater est, quem nuptiae demonstrant*, so lange Geltung, bis gegen ihn der vollständige Beweis vorliegt, daß der Ehemann wegen eines physischen Hindernisses der Abwesenheit, der Impotenz oder Krankheit nicht Vater des von seiner Ehefrau gebornen Kindes sein könne. Bloße Wahrscheinlichkeitsbeweise, wie z. B., daß die Ehefrau einen ehebrecherischen Umgang gepflogen hat und daß sonach der Vater des Kindes ein anderer als der Ehemann sein könne, genügen hier nicht, auch dann nicht, wenn das Kind mit dem Ehebrecher mehr Aehnlichkeit hätte, als mit dem Manne. Sogar die Aussage, selbst die eidliche, der beiden Ehegatten reicht für das äußere Forum nicht hin. *Quid, so fragt Nicollis (Prax. canon. tom. 1. lit. A. n. 8.), si duo adulteri cognoscant eandem feminam conjugatam et eodem tempore cognita fuerit a proprio marito, ac proles exinde nata sit, cujus haec proles censenda sit, an mariti vel adulterorum? Sententia communior est, prolem censendam esse mariti, etsi in externis lineamentis faciem unius ex adulteris praeseferat, non solum ex illo vulgato, quod vultus et facies persaepe mentiuntur, sed quia in dubio praevalet favor pos-*

sidentis et cum ex assimilaturis et lineamentis non plene convincatur, prolem esse adulteri, praesumptio stat, quod sit filius matrimonii. Hinc filius non tenetur credere matri asserenti, se esse spurium, si mater tempore conceptus habitavit in thoro cum marito etiamsi mater juraret, illum esse illegitimum, quia in hoc casu unicus tantum esset testis, qui a jure non admittitur ad plenam probationem, et quia filius natus in figura matrimonii ex publica opinione debet se reputare legitimum. (cf. Gury I. n. 733. Quaer. 3^o).

Auch das allgem. bürgerliche Gesetzbuch enthält im §. 158 eine ganz gleiche Bestimmung. Es heißt daselbst: „Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“ Derselbe §. 158 bestimmt ferner: „Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen.“

Die canonischen Gesetze bezeichnen nicht die Zeitfrist, binnen welcher die Ehe schon bestehen oder erst aufgelöst sein muß, damit das von der Gattin geborene Kind als ein eheliches angesehen werde. Es gilt eben der Grundsatz: Das nach dem Tode des Ehemannes geborene Kind gilt als ehelich, wenn es physisch möglich ist, daß der verstorbene Ehemann der Vater desselben sei. Aus demselben Grunde gilt das nach der Trauung geborene Kind als ehelich, wenn seit der Trauung ein solcher Zeitraum verstrichen ist, daß der Ehemann der Vater sein kann und es würde daran für das äußere Forum nichts geändert, wenn auch die Mutter das Geständniß ablegte, sie habe sich vor der Verehelichung mit einem Dritten verfehlt.

Das bürgerliche Gesetz hat zwei Extreme angenommen, die bei dem Urtheile über die eheliche Eigenschaft eines bald nach der Schließung der Ehe oder erst nach der Auflösung derselben geborenen Kindes maßgebend sind. Es heißt nämlich im §. 138 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“

Aus dem Gesagten ergibt sich für die Matrifenführung folgende praktische Regel:

Der Matrifenführer hat das von der nicht gerichtlich geschiedenen Gattin eines Mannes bei Lebzeiten desselben oder binnen 10 Monaten nach dessen Tode geborene Kind als ehelich geboren in die Matrif einzuschreiben und an dieser Einschreibung so lange nichts zu ändern, bis ihm ein gerichtliches Urtheil des Inhaltes zugestellt wird, daß das Kind nicht als ein eheliches anzusehen sei. (vid. Rutschker's Eherecht der kath. Kirche V. B. pag. 384)

Zur Vervollständigung ist noch beizusetzen: Auch dann, wenn von der Trauung bis zur Geburt des Kindes noch nicht 6 Monate, oder seit der Scheidung von Tisch und Bett schon über 10 Monate verflossen sind, — ist die Geburt jedenfalls als ehelich einzutragen und zwar, wenn der Ehemann sich als Vater bekennet, ohne weitere Bemerkung; wenn nicht, so ist anzumerken das Datum der Trauung, oder resp. der Scheidung und daß es vom Vater abhängt, ob er das Kind als ehelich anerkennen wolle. (vide P. Schüch's Pastoraltheologie. 4. Aufl. pag. 903.) Gehen wir nun zur Beantwortung der zweiten Frage über, welche lautet:

In welchem Falle und wie können unehelich geborene und daher illegitime Kinder legitimirt werden?

Legitimatio, sagt Scavini, est actus, quo naturales filii forma a lege praescripta legitimi fiunt, patriae potestati subduntur, et omnia jura acquirunt ad legitimos spectantia. Ex hodierno civili jure fieri potest, tum per subsequens matrimonium, tum per Principis rescriptum.

Das österreichische allg. bürgerl. Gesetzbuch enthält die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 160, 161 und 162 und zwar a) Legitimation der unehelichen Kinder durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten, b) durch die nachfolgende Ehe, c) durch Begünstigung des Landesfürsten. Auch die canonische Gesetzgebung hat den Grundsatz aufgestellt, daß die von zwei ledigen Personen gezeugten Kinder, wenn ihre Eltern in der Folge der Zeit mit einander die Ehe schließen, hiedurch legitimirt werden. Die Canonisten nennen dies die legitimatio plenior, im Gegensatz zu der legitimatio plenissima, die durch die dispensatio in radice matrimonii bewerkstelligt wird; legitimatio plena heißt sie, wenn sie durch das Rescript der dazu berechtigten Auctorität bewirkt wurde. Gewöhnlich geschieht die Legitimation unehelich geborner

Kinder durch die nachfolgende Ehe „per subsequens matrimonium“ ihrer Erzeuger. Das kirchliche Recht legt nämlich der nachfolgenden Ehe eine rückwirkende Kraft in dem Sinne bei, daß die nunmehrigen Gatten durch eine *fictio legis* schon zu der Zeit, wo sie ihren Kindern das Dasein gaben, als verehelicht gedacht werden und werden daher diese Kinder ebenso betrachtet, wie wenn sie zur Zeit der bereits bestehenden Ehe erzeugt worden wären.

Die Kirche erblickt in der nachfolgenden Ehe derer, die außerehelich Kinder gezeugt und Aergerniß gegeben haben, eine Art Reinigung ihres früheren Verhältnisses, eine Art Sühne des früheren Unrechtes und des gegebenen schlimmen Beispiels; auch wünscht sie, daß die Erzeuger unehelicher Kinder mit einander die Ehe eingehen, um so ihrer natürlichen Liebe zu ihren Kindern und ihrer Pflicht, dieselben zu erziehen, mehr gerecht werden zu können, abgesehen davon, daß nicht selten noch andere Rücksichten obwalten, wie z. B. die Rücksicht auf gegebene Versprechungen oder die Rücksicht, den Schaden möglichst wieder gut zu machen, den man dem andern Theile zugefügt hatte, Rücksichten, welche das Eingehen einer Ehe entweder als Pflicht oder doch wenigstens als wünschenswerth erscheinen lassen. In diesem Wunsche will die Kirche die Erzeuger unehelicher Kinder zur Abschließung einer Ehe, die sie mit einander eingehen, anregen und antreiben. So erklärt sich, warum das kirchliche Recht die Wohlthat der *legitimatio per subsequens matrimonium* festhält. Es ist eine Rechtswohlthat zu Gunsten der Eingehung einer Ehe, die man aus höheren Gründen wünschen muß und zu Gunsten der Kinder, die außer der Ehe erzeugt wurden.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen uneheliche Kinder (die in Ehebruch erzeugten ausgenommen, wovon aber hier der Kürze wegen nicht geredet werden soll¹⁾) durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, so ist nichts Weiteres nothwendig, als daß diese miteinander eine Ehe eingehen, die kirchenrechtlich gültig ist oder doch wenigstens kirchenrechtlich als Putativ-Ehe betrachtet werden muß. Da die in einer Putativ-Ehe erzeugten Kinder vom kirchlichen Rechte als legitim erklärt werden, so schließen die Canonisten hieraus, daß durch eine solche auch die außerehelichen Kinder legitimirt werden. Es tritt also, wie die Canonisten übereinstimmend lehren, mit der

¹⁾ Vide Quartalschrift Jahrgang 1879, pag. 100.

Thatsache, daß die Eltern eines außerehelichen Kindes einander geheiratet haben, sogleich und von selbst die Legitimation ihres Kindes ein. Nicht nothwendig ist also das *matrimonium consummatum* und darum werden auch durch die Ehe hochbetagter Personen, selbst wenn sie auf dem Todtbette eingegangen wird, ihre außerehelichen Kinder legitimirt; gleichgiltig ist ferner, ob dieses *matrimonium subsequens* mittelbar oder unmittelbar nachfolge, daher sind die illegitimen Kinder eines Vaters, der sich zuerst mit einer andern Person und nach dem Tode derselben mit der natürlichen Mutter seiner illegitimen Kinder verhehelicht, von dem Augenblicke an, wo er diese letztere Ehe eingeht, legitimirt. Der Zeitraum, der zwischen der Conception der Kinder und der nachfolgenden Ehe eintritt, kommt überhaupt nicht in Betracht.

Es ist auch nicht nothwendig die Einwilligung der Contrahenten und der zu legitimirenden Kinder, noch weniger wird die Einwilligung der in der Ehe selbst erzeugten Kinder oder eines Blutsverwandten erfordert.

Es genügt die Gewißheit, daß das Kind von den Ehecontrahenten erzeugt worden ist. Diese Thatsache muß jedenfalls außer Zweifel gestellt sein.

In der Regel bedarf es weder *pro foro ecclesiastico* noch *pro foro civili* zur Constatirung dieser Thatsache und zur Vornahme dieser Art der Legitimation eines gerichtlichen Verfahrens. Nach einem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868 ist in der Regel „die Dazwischenkunft der politischen Behörde nicht gesetzlich erfordert und können Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters, und Anmerkung der später erfolgten Verhehelichung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden.“ „Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person, oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.“ Wenn nun nicht specielle Diöcesan-Vorschriften gegeben sind, so hat durch den Matrikenführer die Anmerkung der durch nachfolgende Ehe erfolgten Legitimation eines unehelichen Kindes im Geburtsbuche an der Stelle, wo die Geburt des unehelichen Kindes eingeschrieben ist, zu geschehen:

a) durch die Eintragung der Vaterschaftserklärung, als:
„Am unten angefügten Jahr und Tag ist N. N. (Namen, Reli-

gion, Stand) vor mir erschienen, und hat in Gegenwart der unterfertigten zwei Zeugen, welche mir als rechtliche Menschen wohl bekannt sind und aussagen, daß sie den N. N. kennen und wissen, daß der von ihm angegebene Name sein wahrer Name ist, sich als Vater des hier eingetragenen Kindes der N. N. erklärt und ausdrücklich verlangt, daß er als Vater dieses Kindes in das Taufbuch eingetragen werde.“

N. am 18 . .

N. N. (Name und Stand) als Zeuge.

N. N. Pfarrer

N. N. (Name und Stand) als Zeuge.

als Matrikenführer.

Wenn der Matrikenführer zugleich als Zeuge fungirt, so wird die Formel demgemäß zu modificiren sein, und werden nur zwei Unterschriften stattfinden. Die Unterschrift des sich als Vater erklärenden Mannes ist gesetzlich nicht verlangt, doch rathsam. Wesentlich aber ist es, daß die Zeugen bestätigen, daß sie den als Vater sich meldenden Mann von Person und Namen kennen;

b) durch den Zusatz an eben derselben Stelle des Geburtsbuches: „Laut des Trauungsbuches der hiesigen Pfarre vom 18 (laut des beigebrachten Trauungsscheines der Pfarre N., dato . .) hat N. N. mit N. N. die Ehe geschlossen.“

Der früher übliche Beisatz: Legitimirt laut u. s. w. hat zu unterbleiben, weil die Anmerkung der von der Mutter eines unehelichen Kindes mit dem Vater desselben nachträglich geschlossen Ehe vollkommen ausreicht, um die Rechtswohlthat der geschlossenen Ehe, nämlich die Legitimation der von den Ehegatten mit einander erzeugten, vor der Eheschließung geborenen Kinder ersichtlich zu machen.

Es ist selbstverständlich, daß der Matrikenführer bei Eintragung von Legitimationen in die Taufmatriken mit aller Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen hat. Das bischöfliche Ordinariat Linz schärfte dies den Pfarrämtern auch ausdrücklich ein und erließ unter dem 16. October 1868 folgende Verordnung: „Es ist mit den Aeltern des fraglichen Kindes vor zwei Zeugen ein Protokoll¹⁾ aufzunehmen, in welchem sowohl Vater als Mutter

¹⁾ Ein solches Protokoll könnte also lauten; P r o t o k o l l. Ausgenommen in der Pfarrkanzlei zu N. dto. 17. November 1872 in Folge des mündlichen Ansuchens des N. N. (Character, Pfarre, Ortschaft, Straße Nr.) und dessen Ehegattin N. N. geb. N. wegen Legitimierung ihres außerehelichen Kindes: Sebastian.

Gegenwärtige: Kindes-Vater: N. N. (Character). — Kindes-Mutter: N. N. geb. N. — Erster Zeuge: N. N. (Character, Ort). — Zweiter Zeuge: N. N. (Character, Ort).

Gegenstand: N. N. erklärt auf Befragen in Gegenwart der beiden

erklären, daß sie die Aeltern des Kindes sind. Das Protokoll ist in dem Pfarrarchive zu hinterlegen. Zum Behufe der Eintragung der Legitimation in die Taufmatrikel-Duplicate, welche im bischöflichen Consistorial-Archive aufbewahrt werden, ist ein einläßlicher, mit den nöthigen Daten versehener Bericht an das bischöfliche Consistorium einzusenden. Eben so ist im Falle eines gegründeten Zweifels jedes Mal vorläufig die Entscheidung des bischöflichen Consistoriums, das sich nach Gestalt der Sache mit der k. k. Statthalterei ins Vernehmen setzen wird, einzuholen.“

Was endlich die Wirkung der Legitimation betrifft, so sind legitimirte Kinder nach allen Beziehungen hin als eheliche zu behandeln. „Legitimi sunt quoad omnia“ sagt die Glosse zu cap. Tanta 6., und Knopp schreibt mit Berufung auf Reiffenstuel: „Die durch nachträgliche Ehe legitimirten Kinder sind in der Regel in öffentlichen Urkunden, Verkündungen, u. s. w. als ehelich geborene ohne irgend eine besondere Meldung ihrer durch nachfolgende Ehe geschehenen Legitimation zu bezeichnen.“

Ein Taufschein für ein solches Kind kann aber nur auf die uneheliche Geburt lauten und darf von der nachherigen Vormerkung der Legitimation darin keine Erwähnung geschehen. Damit aber der hieraus entstehenden Unziemlichkeit oder vielmehr der Beschämung der Eltern und des Kindes begegnet werde, so ist nach Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1834 gestattet, daß statt des Taufscheines, welcher eigentlich der wörtliche Extract aus der Tauf-Matrik ist, ein Taufzeugniß ausfertigt werde, in dem die Zeit der Geburt des Kindes, ohne den Beisatz, ob es ehelich oder unehelich geboren ist, ausgesprochen und erklärt wird, daß das Kind ein Sohn (eine Tochter) des N. N. und seiner Gattin N. N. sei.

Zeugen, daß er das am 2. October 1871 in der Pfarre (Ortschaft, Straße, Nr.) von der N. N. geb. N. außerehelich geborne Kind, welches auf den Namen Sebastian getauft worden ist, v o r der Ehe mit seiner jetzigen Gattin erzeugt habe, und daß er am 6. October 1872 in der Pfarrkirche zu N. mit der Kindes-Mutter getraut worden ist. N. N. geborne N. erklärt vor den beiden anwesenden Zeugen daß sie das voreheliche Kind Sebastian von ihrem gegenwärtigen Manne N. N. empfangen habe, und daß die vorstehenden Angaben ihres Ehegatten wahr und richtig sind. Die beiden anwesenden Zeugen geben an Eidesstatt an, daß sie die Verhältnisse der obgenannten Eheleute genau kennen, und daß die vorstehenden Angaben durchaus wahr und richtig sind.

Nach Vorlesung wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

N. N. als Zeuge. N. N. als Zeuge. N. N. Kindesvater. N. N. geb. N. Aufgenommen vom Gefertigten auf Grund der am 6. October 1872 hier stattgehabten Trauung.

(R. S.)

N. N. Pfarrer,

Im Vorstehenden wäre wohl auch schon die Antwort auf die 3. Frage gegeben: Was konnte und mußte der Pfarrer von X. im vorliegenden Falle thun? wenn die Ehe des Claudius und der Faustina nicht bloß staatlich, sondern auch kirchlich gültig wäre. Das ist aber nicht der Fall. Diese Ehe ist kirchenrechtlich nicht bloß unerlaubt propter impedimentum impediens mixtae religionis, sondern ganz ungültig ob defectum formae Tridentinae.

Nichner nennt die Frage: „Quid juris sit quoad matrimonia clandestina mixta“ eine quaestio difficilis solutionis. Ohne Zweifel sind solche Ehen gültig, vorausgesetzt, daß ihnen kein anderes kanonisches impedimentum dirimens entgegen steht, wenn sie geschlossen werden in Gegenden, wo das Dekret des Tridentinums nicht promulgirt worden ist, oder für welche vom apostolischen Stuhle eine Dispens zugestanden wurde, wie dies z. B. für Ungarn geschah. Aber die Pfarre Y, zu welcher sowohl Claudius als auch Faustina gehören, liegt in der Diöcese Linz, in welcher das Tridentinische Ehegesetz in voller Kraft besteht. Der hochwürdigste Bischof von Linz erklärte bei Gelegenheit, als er seinem Clerus Weisungen in Betreff der sog. confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 gab, ausdrücklich: Ob defectum formae Tridentinae sind auch jene gemischten Ehen ungültig, die bloß vor dem Minister acatholicus und zwei Zeugen geschlossen werden. (Linzener Diöcesanblatt. Jahrgang 1868. Seite 149.) Demnach kann das in X. getaufte Kind des Claudius und der Faustina kirchenrechtlich nicht legitimirt werden und der Pfarrer von X. darf nichts thun, wodurch er jene Ehe als gültig anzuerkennen schiene.

Da aber der Staat jene Ehe als gültig anerkennt und da der Pfarrer von X. nicht bloß kirchlicher, sondern auch staatlicher Matrikenführer ist, so wird dieser den Claudius und die Faustina mit ihrer Forderung nicht kurzweg abweisen können.

Was soll er nun thun?

Es steht gar nichts entgegen, daß Claudius als Vater des Kindes ins Taufbuch eingetragen werde, versteht sich auf die gesetzmäßige, bereits angegebene Weise. Es steht nicht bloß nichts entgegen, sondern es ist sehr darauf hinzuwirken, sagt P. Schüch in seiner Pastoral-Theologie, daß der Vater eines unehelichen Kindes bei oder nach der Taufe sich als Kindesvater erkläre. Ist dieß von Seite des Claudius geschehen, so kann demselben der Tauffchein des Kindes ausgestellt werden. Der Tauffchein in Verbindung mit dem vom Pastor in Z. ausgestellten Trauungs-

schein beurfundet nun ohnehin hinlänglich die Legitimität des Kindes vor dem *forum civile*. (vide Helfert's geistl. Geschäftssthl. S. 124.)

Um jedem Conflict auszuweichen, kann und soll aber der Pfarrer von X. noch ein Mehreres thun. In den schon erwähnten Weisungen wird verfügt: 16. „Wenn ein als unehelich in der Taufmatrik eingetragenes Kind durch die nachgefolgte Civilehe seiner Erzeuger die bürgerlichen Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat und die politisch-behördliche Bewilligung zur Legitimations-Vormerkung erfolgt ist, so wird bei dem betreffenden Taufacte unter gehöriger Ausfüllung der Rubriken: „Vater“, „Mutter“ mit Berufung auf die behördliche Zuschrift einzutragen sein, daß dieses Kind in Folge der von seinen Eltern am . . . geschlossenen Civilehe auf Grund des bürgerlichen Gesetzes quoad effectus civiles legitimirt sei, nicht aber nach dem Kirchengesetze quoad effectus canonicos.“

Dieß gilt wohl auch für unsern Fall; nur haben wir anstatt der nicht mehr nöthigen behördlichen Bewilligung einzusetzen den vorgewiesenen, vom Pastor ausgestellten Trauungs-schein. —

Das Beste aber, was der Pfarrer von X. thun kann, besteht darin, daß er die Gelegenheit benützt, um der Ehe des Claudius und der Faustina kirchliche Giltigkeit zu verschaffen. Wenn es ihm schon nicht gelingen sollte, die Beiden zu bereden, daß sie nachträglich vor ihrem *parochus proprius* in Y. und zwei Zeugen die Ehe schließen, so wird es vielleicht doch nicht schwer ankommen, die Beiden zu bewegen, daß sie vor ihm selbst und vor den zwei Zeugen, die wegen Eintragung des Claudius ins Taufbuch ohnehin gegenwärtig sein müssen, ihren Consens zur Eheschließung erneuern. Der Pfarrer von Y. wird den Pfarrer in X. hiezu gewiß recht gern delegiren. Ist dann die Ehe des Claudius und der Faustina auch kirchlich giltig, so entfällt ohnehin jegliche Schwierigkeit.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

IX. (Application der heiligen Messe.) Liberius, ein Cooperator der Diöcese Linz, wurde am 20. Juli l. J., einem Mittwoch, durch ein Telegramm dringend aufgefordert, ohne Verzug, mit möglichster Eile in die westphälische Heimat zu seiner dem Tode nahen Mutter sich zu begeben. Sollte er nicht einen ganzen Tag verlieren, so mußte er schon nach einer halben Stunde die Abreise antreten und er konnte deshalb seinem eben